

Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2016

Drucksache Nr.: **16/0341**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern im Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Beschluss zur Adoptionsvermittlung vom 14.06.1989 (Drucksachennummer: 89/269) wird mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgehoben.
2. Der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen den öffentlichen Trägern im Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, gültig ab dem 01.01.2017, wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe des Jugendamtes. Das Jugendamt muss hierzu eine Adoptionsvermittlungsstelle einrichten (§ 2 Adoptionsvermittlungsgesetz). Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen (§ 3, Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz). Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten.

Die Zahl der Adoptionen in Sankt Augustin ist zu keinem Zeitpunkt so hoch gewesen, dass zur Bearbeitung zwei Vollzeitkräfte notwendig gewesen wären. Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Sankt Augustin bereits am 14.06.1989 beschlossen, dass die Adoptionsvermittlung für Sankt Augustin auch nach Einrichtung des städtischen Jugendamtes zum 01.07.1989 im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung durch den Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt wird. Die Verwaltung ist beauftragt worden, der bereits

bestehenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung bezüglich der Adoptionsvermittlung zwischen dem Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises und den Stadtdirektoren der Städte Troisdorf und Niederkassel zum 01.07.1989 beizutreten.

Dieser Vereinbarung sind nach und nach weitere Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises mit Gründung eines eigenen Jugendamtes beigetreten. Die Stadt Troisdorf ist zwischenzeitlich wieder ausgetreten.

Die Städte Troisdorf und Hennef streben nun zum 01.01.2017 einen Beitritt zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises an, die dann für das gesamte Kreisgebiet tätig sein wird. Daher wird der Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Vertragspartner notwendig (siehe Anlage). In dieser neuen Vereinbarung musste die Kostenaufteilung für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle neu festgesetzt werden, die finanzielle Auswirkungen für die Stadt Sankt Augustin hat:

In der Vergangenheit sind den kooperierenden Städten vom Rhein-Sieg-Kreis lediglich jährlich die Personalkosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Höhe von 125.000 € in Rechnung gestellt worden. Dies deckte aber die tatsächlichen Personalkosten nicht ab. Die Differenz wurde aus der Kreisjugendamtsumlage finanziert. Der komplette Sachaufwand (Sachkosten, interne Verrechnung, IT-Kosten) wurde wiederum über die allgemeine Kreisumlage finanziert. Dies wurde von den Hauptverwaltungsbeamten am 07.12.2007 in der Besprechung der Hauptverwaltungsbeamten so beschlossen. Dies entspricht aber nicht der Regelung des § 23 Abs. 4 GKG (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit). Eine dort vorgesehene Entschädigung aller durch die Übernahme und Durchführung entstehenden Kosten, ist bislang nicht erfolgt. Die Überarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll dies, so auch Wunsch der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde, korrigieren.

Eine Abrechnung über die allgemeine Kreisumlage, wie dies ursprünglich angedacht war, kommt nach Auskunft der Bezirksregierung nicht in Betracht, da die Kosten der Jugendhilfe gemäß § 56 Abs. 5 KrO über die Jugendamtsumlage abzurechnen sind.

Dies wird dazu führen, dass sich die für den Haushalt der Stadt Sankt Augustin ausgewiesenen Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle fast verdoppeln. Voraussichtlich entstehen ab dem 01.01.2017 jährliche Kosten in Höhe von 26.660,69 € anstatt wie im Jahr 2015 Kosten in Höhe von 15.616,72 €.

Dieser Umlagebetrag wird beim Rhein-Sieg-Kreis aufgrund des Hinweises der Bezirksregierung ausschließlich im Teilergebnisplan „Jugendamt“ veranschlagt. Eine Finanzierung des Sachaufwandes über die allgemeine Kreisumlage entfällt somit künftig.

Die Mehraufwendungen können voraussichtlich in voller Höhe aus dem vorhandenen Budget BE-0090 (Leistungen der Jugendhilfe) gedeckt werden.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- ☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan Produkt 06-03-02 (Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen), Sachkonto: 523204 (Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger) zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.